Zollamt Wien - Abgabensicherung

Brehmstraße 14 13.11.2019 1110 Wien

Tel.: +43 (1) 50 233 561, E-Mail: Post.ZA1@bmf.gv.at

Retouren an: Zollamt Wien

Brehmstraße 14, 1110 Wien

Antunescu Daniela Höllesstraße 37 2751 Matzendorf Abgabenkontonummer:

Zollamt/Abgabenkonto: 001/0000003

Bankverbindung: BIC: BUNDATWW

IBAN: AT510100000005504006

BESCHEID über die Festsetzung von Verzugszinsen

Für die nachstehend angeführten Abgabenschuldigkeiten werden gemäß Artikel 114 Abs. 1 Zollkodex (ZK) Verzugszinsen von **2,00 %** der jeweiligen Bemessungsgrundlage für den Zeitraum von **01.09.2019** bis **30.09.2019** erhoben.

Jede dieser Erhebungsmaßnahmen zu einer Geschäftszahl stellt einen gesonderten Bescheid dar.

Abgabenschuldigkeiten			Zinsbetrag	
Geschäftszahl: 000001 001 123456 0001 2019 Säumnis: 12.09.2019 – 30.09.2019	Zahlungstermin: Zinsgrundlage:	11.09.2019 117.101,02	Tage: 19	121,91
GESAMTSUMME				€ 121,91

ZAHLUNGSAUFFORDERUNG

Für die Entrichtung der Verzugszinsen zugunsten der Abgabenkontonummer **001/000003** wird gemäß Artikel 108 ZK eine Frist bis zum **28.11.2019** eingeräumt.

BEGRÜNDUNG

Die Festsetzungen sind erforderlich, weil die angeführten Abgabenschuldigkeiten nicht fristgerecht bis zu den oben genannten Zahlungsterminen entrichtet wurden.

Der Verzugszinssatz entspricht dem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich zwei Prozentpunkten (Art. 114 Abs. 2 ZK).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim oben angeführten Amt der Rechtsbehelf der Beschwerde eingebracht werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Durch die Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß Art. 45 Abs. 1 ZK nicht aufgeschoben.

HINWEIS

Die Einbringung eines Antrages auf Aussetzung der Vollziehung gemäß Art. 45 ZK bewirkt keine Hemmung der Einbringung; die Bestimmung des § 230 Abs. 6 BAO kommt auf Grund von Art. 45 ZK nicht zur Anwendung. Die Einbringung eines Antrages auf Zahlungserleichterung gemäß Art. 112 ZK bewirkt ebenfalls keine Hemmung der Einbringung; die Bestimmung des § 230 Abs. 3 BAO kommt auf Grund von Art. 112 ZK nicht zur Anwendung.